2210-1-1-15-WK

Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung - BayFEV)

vom 16. September 2020

Auf Grund des Art. 61 Abs. 10 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. 382) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) [1]Diese Verordnung gilt für elektronische Fernprüfungen an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Bayern. [2]Dies sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden.

(2) [1]Die elektronische Fernprüfung soll als zeitgemäße Prüfungsform erprobt werden. [2]Sie kann auch als Alternative zu einer Präsenzprüfung angeboten werden, wenn und soweit diese als Folge von Einschränkungen und Hindernissen aufgrund einer Pandemie, Epidemie oder eines anderen erheblichen Infektionsgeschehens nicht oder nicht für alle Studierenden durchgeführt werden kann.

§ 2
Prüfungsformen

(1) Elektronische Fernprüfungen können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausur) oder als mündliche oder praktische Fernprüfung angeboten werden.

(2) Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 angefertigt.

(3) Mündliche und praktische Fernprüfungen werden als Videokonferenz nach § 7 Abs. 1 Satz 1 durchgeführt.

§ 3
Prüfungsmodalitäten

(1) [1]Wird eine elektronische Fernprüfung angeboten, ist dies grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn festzulegen. [2]Falls dies nicht möglich ist, erfolgt die Festlegung in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung.

(2) Gleichzeitig werden die Studierenden informiert über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 4,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Videokonferenz nach § 7 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
3. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

(3) Es soll für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

§ 4
Datenverarbeitung

(1) [1]Im Rahmen elektronischer Fernprüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. [2]Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach § 5 und der Videoaufsicht nach § 6.

(2) [1]Die Hochschulen stellen sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Fernprüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. [2]Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Art. 44 bis 50 DSGVO zu beachten.

(3) [1]Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. [2]Auf die Betrofffenenrechte nach den Art. 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Bei elektronischen Fernprüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. eine vollständige Deinstallation ist nach der Fernprüfung möglich.

§ 5
Authentifizierung

(1) [1]Vor Beginn einer elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. [2]Die Hochschulen können weitere, gleich geeignete Authentifizierungsverfahren durch Satzung festlegen, die sie neben der Authentifizierung nach Satz 1 zusätzlich anbieten.

(2) [1]Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. [2]Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 6
Videoaufsicht bei Fernklausuren

(1) [1]Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Fernklausur sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). [2]Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. [3]Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) [1]Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschulen. [2]Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(3) [1]Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. [2]§ 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) [1]Abweichend von den Abs. 2 und 3 kann die Videoaufsicht auch automatisiert erfolgen, wenn die elektronische Fernprüfung als Alternative zu einer Präsenzprüfung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 angeboten werden soll, kein ausreichendes Aufsichtspersonal für die Durchführung der Videoaufsicht nach Abs. 2 Satz 1 zur Verfügung steht (Kapazitätsüberlastung) und die Studierenden ihre ausdrückliche Einwilligung erklärt haben. [2]Die Studierenden sind vor Erteilung der Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO über die Wirkungsweise einer automatisierten Videoaufsicht und

die bestehenden Möglichkeiten zur Ablegung einer Präsenzprüfung zu unterrichten. [3]Die Kapazitätsüberlastung ist zu dokumentieren. [4]Personenbezogene Daten, die bei einer automatisierten Videoaufsicht verarbeitet werden, dürfen nicht länger gespeichert werden, als dies zu Kontrollzwecken unbedingt erforderlich ist. [5]Die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen ist unzulässig.

§ 7
Mündliche und praktische Fernprüfungen

(1) Für die zur Durchführung der mündlichen oder praktischen Fernprüfung notwendige Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) über die Kommunikationseinrichtung der Studierenden gilt § 6 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) [1]Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. [2]§ 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. [3]Die wesentlichen Inhalte der mündlichen Fernprüfung werden von einem Prüfer oder Beisitzer protokolliert.

§ 8
Wahlrecht

(1) [1]Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis. [2]Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. [3]Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden.

(2) [1]Soll die elektronische Fernprüfung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 angeboten werden, stellen die Hochschulen fest, ob und für wie viele Studierende eine Präsenzprüfung unter Beachtung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben und Empfehlungen angeboten werden kann. [2]Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, können die Hochschulen Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen. [3]Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen. [4]Hierzu legen die Hochschulen Kriterien fest, wobei die Auswahl vorrangig nach dem Studienfortschritt erfolgen soll. [5]Den betroffenen Studierenden muss ein Wechsel zur elektronischen Fernprüfung ermöglicht werden.

§ 9
Technische Störungen

(1) [1]Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Fernklausur technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. [2]Der Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen. [3]Dies gilt nicht, wenn den Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung zu verantworten haben. [4]Das Wahlrecht nach § 8 bleibt unberührt.

(2) [1]Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Fernprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. [2]Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. [3]Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. [4]Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. [5]Bei praktischen Prüfungen gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 10
Übungsklausuren

[1]Die Hochschulen können Verfahren der Videoaufsicht durch automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten erproben, wenn diese auf Übungsklausuren beschränkt bleiben. [2]§ 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. [3]Die Studierenden müssen auf der Grundlage von Informationen nach § 3 Abs. 2 ausdrücklich in die mit dieser Prüfungsform verbundene Datenverarbeitung eingewilligt haben.

§ 11
Hochschulen

(1) Das Satzungsrecht der Hochschulen nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) bleibt im Übrigen unberührt.

(2) Hochschulen, die elektronische Fernprüfungen durchführen, sind verpflichtet, an der Evaluierung nach Art. 61 Abs. 10 Satz 4 BayHSchG mitzuwirken.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. April 2020 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 30. September 2024 außer Kraft.

München, den 16. September 2020

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bernd Sibler, Staatsminister

Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung – BayFEV)

Begründung

A. Allgemeines

Die aktuelle COVID-19-Pandemie zeigt, dass insbesondere aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes das Bedürfnis besteht, Hochschulprüfungen ohne physischen Kontakt durchführen zu können. Dies kann sich zum einen daraus ergeben, dass aus den jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben und Empfehlungen eine insbesondere räumliche Kapazitätsüberlastung resultiert. So ist z. B. die Abnahme von Präsenzprüfungen nach § 15 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung grundsätzlich nur zulässig, wenn zwischen allen Personen ein ständiger Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Zum anderen kann sich der Bedarf auch aus in der Person der Studierenden liegenden Gründen ergeben, wenn diese z. B. einer Risikogruppe angehören, unter Quarantäne gestellt sind oder den Studienort aufgrund von Einreisebeschränkungen nicht oder nur unter nicht zumutbaren Bedingungen erreichen können. Betroffene Studierende allein auf prüfungsrechtliche Möglichkeiten, wie z. B. das Nachholen der Prüfung im nächsten möglichen Termin und die Verlängerung von Fristen, zu verweisen, erscheint im Hinblick auf die damit zwangsläufig verbundene zeitliche Verzögerung im Studienfortschritt nicht befriedigend. Da auch ein Ausweichen auf alternative Prüfungsformen wie z. B. Haus- oder Studienarbeiten im Hinblick auf die Funktion der Prüfung (Nachweis des mit dem jeweiligen Modul verbundenen Kompetenzerwerbs) nicht immer möglich ist, empfiehlt es sich daher, die Möglichkeit von elektronischen Fernprüfungen zu erproben. Außerdem sind an den Hochschulen in Bayern auch Studierende eingeschrieben, die jedenfalls zeitweise im Ausland leben und von denen einige aus nachvollziehbaren Gründen (wie z. B. sich überschneidenden Semesterzeiten bei Auslandssemestern) keine Möglichkeit haben, zur Prüfungsabnahme am Studienort zu sein. Sowohl aus persönlichen Gründen und zur Förderung der Mobilität der Studierenden im Sinne des Bologna-Prozesses als auch im Interesse der Allgemeinheit ist es daher sinnvoll, in diesen Fällen kosten- und zeitintensive sowie klimabelastende Anreisen, die nur zu Prüfungszwecken erfolgen, zu vermeiden, soweit die entsprechenden Prüfungen auch als elektronische Fernprüfungen durchgeführt werden können.

Mit dieser Rechtsverordnung werden den Hochschulen für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen in der Erprobungsphase wesentliche Grundsätze einheitlich vorgegeben. Hierbei sind insbesondere Anforderungen des Datenschutzes und der Schutz der durch die elektronischen Fernprüfungen ggf. tangierten Grundrechte wie z. B. die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Grundgesetz – GG), die informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG), der Datenschutz nach Art. 8 Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme besonders zu berücksichtigen. Auch werden praktische Fragen aufgegriffen, wie beispielsweise die Authentifizierung der Studierenden sowie die Verhinderung von Täuschungsversuchen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG).

Auch bei den weiteren Konkretisierungen in den jeweiligen Satzungen der Hochschulen (Art. 61 Abs. 2 und 3 BayHSchG) ist stets eine Güter- und Interessensabwägung vorzunehmen, die neben den vorgenannten Grundrechten auch den Prüfungsanspruch der Studierenden (Art. 12 Abs. 1 GG) und die Lehrfreiheit der Lehrenden (Art. 5 Abs. 3 GG) berücksichtigt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 - Anwendungsbereich

Abs. 1 Satz 1 regelt den persönlichen, räumlichen und sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung. Ob eine Prüfung in einer Form der elektronischen Fernprüfung durchgeführt wird, bestimmt sich nach den Prüfungsordnungen der Hochschulen (Art. 61 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BayHSchG). Die Verordnung bezieht sich dabei nicht auf Staatsprüfungen; Hochschulprüfungen, die gemeinsam mit einer Staatsprüfung die den Studiengang abschließende Prüfung bilden, wie z.B. die Juristische Universitätsprüfung gem. §§ 38 ff. JAPO, können nur im Einvernehmen mit dem für die betreffende Staatsprüfung zuständigen Staatsministerium nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG als elektronische Fernprüfung durchgeführt werden. Die Vorschriften der für die jeweilige Staatsprüfung geltende Prüfungsordnung bleiben insoweit aber als speziellere Regelungen von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, so dass beispielsweise eine Ersetzung der in § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JAPO vorgesehenen schriftlichen Aufsichtsarbeit im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung allein auf der Grundlage dieser Verordnung nicht in Betracht kommt. **Satz 2** enthält die Legaldefinition des Begriffs der elektronischen Fernprüfung. Prüfungen können nach Art. 61 Abs. 10 Satz 1 BayHSchG dabei nur dann als elektronische Fernprüfung durchgeführt werden, wenn sie hierzu ihrer Natur nach geeignet sind, das heißt die konkrete Prüfungsgestaltung es zulässt, dass sich Studierende und Prüfer bzw. Aufsicht nicht im selben Raum befinden. Dies kann regelmäßig der Fall sein bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten (z. B. Klausuren, Multiple-Choice-Prüfungen) sowie mündlichen Einzelprüfungen (z. B. Prüfungsgespräche, Referate, Präsentationen), aber auch bei praktischen Einzelprüfungen (z. B. musikalische Darbietung), sofern es hier keiner nur an den Hochschulen verfügbaren Ausstattung (z. B. Laborplatz), der Interaktion mit weiteren Personen (z. B. Patientinnen und Patienten) oder aus insbesondere sicherheitsrelevanten Aspekten einer unmittelbaren Aufsicht vor Ort bedarf. Bei schriftlichen Prüfungen, die aufgrund ihrer Ausgestaltung nicht in einem vorgegebenen Prüfungsraum, aber ohne Aufsicht angefertigt werden, wie z. B. klassische Haus-, Studien- oder Seminararbeiten, aber ggf. auch so genannte Open Book-Prüfungen, stellen keine elektronischen Fernprüfungen im Sinne von Art. 61 Abs. 10 Satz 1 BayHSchG und damit auch nicht im Sinne dieser Verordnung dar. Diese werden nicht elektronisch durchgeführt, sondern es werden ggf. lediglich Daten elektronisch übermittelt (z. B. per E-Mail oder per Upload von Dateien). Für diese Prüfungen gelten die bestehenden prüfungsrechtlichen Vorschriften unverändert. Den Hochschulen bleibt es darüber hinaus unbenommen, für Prüfungen auch außerhalb der Hochschulen befindliche Räume zu nutzen.

Abs. 2 legt den Zweck der Datenverarbeitung für elektronische Fernprüfungen nach dieser Verordnung im Sinne des Art. 6 Abs. 3 Satz 2 DSGVO fest. **Satz 1** stellt klar, dass elektronische Fernprüfungen nach Maßgabe dieser Verordnung zwar durchgeführt werden dürfen, dies aber nach wie vor nicht den Regelfall im Prüfungsbetrieb

darstellt und sie deshalb als zeitgemäße Prüfungsform erprobt und evaluiert werden sollen. **Satz 2** trägt dem Umstand Rechnung, dass die COVID-19-Pandemie Auslöser für die Erprobung ist, und stellt den Bezug für die pandemiebedingten Sonderregelungen in § 6 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 dar.

Insgesamt stellt also die aktuelle COVID-19-Pandemie zwar den unmittelbaren Anlass der Erprobung dar, die sich aber nicht darin erschöpft, um die Erprobung elektronischer Fernprüfungen auch über diese Sondersituation hinaus zu ermöglichen. Dies erscheint auch im Hinblick auf eine aussagekräftige Evaluierung jedoch erforderlich, um auf etwaige zukünftige Ereignisse, wie z. B. vermehrt auftretende Infektionsgeschehen angemessen, vorbereitet zu sein.

Zu § 2 - Prüfungsformen

In **Abs. 1** werden die verschiedenen Formen der elektronischen Fernprüfungen als schriftliche Aufsichtsarbeit (Fernklausur), als mündliche oder praktische Fernprüfung festgelegt. Fernklausuren umfassen dabei sowohl Prüfungen, die elektronisch abgelegt werden, als auch Prüfungen, in denen eine unter Videoaufsicht handschriftlich angefertigte Arbeit elektronisch übermittelt wird.

Abs. 2 stellt hinsichtlich Fernklausuren klar, dass diese in einem vorgegebenen Zeitraum unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen (Computer, Tablet, Mobiltelefon etc.) stets unter Videoaufsicht angefertigt werden. § 6 Abs. 1 Satz 1 stellt klar, was unter Videoaufsicht zu verstehen ist.

Abs. 3 bestimmt, dass mündliche und praktische Fernprüfungen als Videokonferenz durchgeführt werden. Dies schließt das Videokonferenzsystem unterstützende elektronische Hilfsmittel, wie z. B. ein Reproduktionsklavier, nicht aus.

Zu § 3 - Prüfungsmodalitäten

Abs. 1 regelt, dass die Leistungserhebung in Form einer elektronischen Fernprüfung grundsätzlich bei Beginn der Lernveranstaltung festzulegen ist. Dies bedeutet im Hinblick auf das in § 8 geregelte Wahlrecht auch, dass die Studierenden jedenfalls auf die Möglichkeit einer alternativen elektronischen Fernprüfung hinzuweisen sind. Falls die Festlegung vor Beginn nicht möglich ist, z. B. aufgrund des plötzlichen Auftretens und eines sich ständig ändernden Infektionsgeschehens im laufenden Semester, muss dies in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der entsprechenden Prüfung erfolgen. Ein angemessener Zeitraum wird im Regelfall mindestens zwei Wochen betragen.

Abs. 2 legt fest, dass die Studierenden entsprechend rechtzeitig über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie näheren Modalitäten der elektronischen Fernprüfung, wie z. B. die benötigte Soft- und Hardware, zu informieren sind, einschließlich von Vorgaben insbesondere zu Bildausschnitt, Auflösung und Lautstärke. Dies schließt ggf. auch Anforderungen an den Arbeitsplatz (Ergonomie, Beleuchtung, Prüfungsruhe) mit ein. Bezüglich der zulässigen Vorgaben zum Bildausschnitt wird auf die Begründung zu § 6 Abs. 1 Satz 3 verwiesen.

Abs. 3 stellt sicher, dass den Studierenden Gelegenheit gegeben wird, sich mit der Prüfungssituation in Bezug auf die Technik (z. B. eingesetztes Computerprogramm sowie technischer Ablauf der Prüfung), die Ausstattung (z. B. Kamera- und Mikrofoneinstellung) und räumliche Umgebung (z. B. Lichtverhältnisse für Kamera) vertraut zu

machen. Ob hierbei für jede elektronische Fernprüfung eine einzelne Probeumgebung angeboten wird oder die Hochschule für alle elektronischen Fernprüfungen gemeinsam eine zentrale Testumgebung bereitstellt, bleibt den Hochschulen überlassen.

Zu § 4 - Datenverarbeitung

Abs. 1 stellt die datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO dar. Hierbei regelt **Satz 1**, dass personenbezogene Daten (z. B. IP-Adressen, Bild- und Sprachdaten, biometrische Daten) nur in dem Umfang erhoben und verarbeitet werden dürfen, wie dies zur ordnungsgemäßen Durchführung zwingend erforderlich ist. **Satz 2** macht deutlich, dass besonders für Zwecke der Authentifizierung und der Videoaufsicht genau zu prüfen ist, welche Daten erhoben werden. Hierbei ist bei der Wahl zwischen mehreren geeigneten Systemen für die Authentifizierung bzw. Videoaufsicht daher das System zu verwenden, das mit der Verarbeitung weniger personenbezogener Daten auskommt.

Abs. 2 Satz 1 stellt klar, dass die Hochschulen die bei der Durchführung einer elektronischen Fernprüfung anfallenden personenbezogenen Daten nur entsprechend den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere der DSGVO, verarbeiten dürfen. Weitere datenschutzrechtliche Vorgaben, z. B. durch das Bayerische Datenschutzgesetz, sind darüber hinaus zu beachten. Damit werden die große Relevanz des Daten- und Grundrechtsschutzes und auch die Verpflichtung zu deren Einhaltung betont. Bei der Grundsatzentscheidung für oder gegen eine elektronische Fernprüfung sind jeweils die behördlichen Datenschutzbeauftragten einzubinden. **Satz 2** weist auf die erschwerten Voraussetzungen einer zulässigen Datenverarbeitung hin, wenn hierbei eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU erfolgen soll.

Abs. 3 Satz 1 regelt entsprechend den Voraussetzungen des Art. 12 DSGVO, wie die Studierenden informiert werden müssen. Was von der Informationspflicht umfasst ist, ergibt sich aus Art. 13 und 14 DSGVO. Hierbei sind insbesondere die Zwecke der Datenverarbeitung, der Verantwortliche für die Datenverarbeitung und, sollte eine Übermittlung in ein Drittland erfolgen, dies sowie die Gründe für die Zulässigkeit einer solchen Übertragung zu nennen. Zudem ist über die Speicherdauer und nach **Satz 2** ausdrücklich auf die Betroffenenrechte nach Art. 12 bis 21 DSVGO hinzuweisen. Die Betroffenenrechte umfassen hierbei insbesondere das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO und das Widerspruchsrecht, Art. 21 DSGVO.

Abs. 4 regelt die Voraussetzungen, wie Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel zu verwenden sind. Hierbei wird zudem in manchen Fällen die Installation von Programmen oder Browser-Add-Ons auf den Geräten der Studierenden notwendig sein. Dadurch kann es zu einem Eingriff in das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme kommen. Deshalb muss sichergestellt werden, dass, a) die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung nicht und während der Prüfung nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maß beeinträchtigt wird, b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung zu keiner Zeit beeinträchtigt wird, c) die Vertraulichkeit der Informationen zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird und d) eine vollständige Deinstallation vom Endgerät der Studierenden nach der Prüfung möglich ist.

Die Funktionsfähigkeit umfasst hierbei vor allem die Verfügbarkeit der sich auf den Geräten der Studierenden befindlichen Daten. Die vollständige Entfernung des zu Prüfungszwecken genutzten Systems nach der Prüfung kann insbesondere durch Nutzung von Deinstallationsprogrammen oder im Internetbrowser integrierten Funktionen zum Löschen von auf Kommunikationseinrichtungen der Prüfungsteilnehmer gespeicherten Daten (wie z. B. Cookies) erfolgen.

Zu § 5 - Authentifizierung

Abs. 1 Satz 1 stellt klar, dass die Authentifizierung des Studierenden durch einen Lichtbildausweis (im Regelfall Personalausweis, Pass oder Studierendenausweis mit Lichtbild), den dieser auf Aufforderung vorzeigen muss, erfolgt. Den Hochschulen bleibt es nach **Satz 2** unbenommen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse andere gleich geeignete Authentifizierungsverfahren in einer Satzung festzulegen und diese als zusätzliche Authentifizierungsmöglichkeit anzubieten. Für den Fall, dass mehrere Authentifizierungsverfahren angeboten werden, steht es den Studierenden frei, sich für eines dieser Verfahren zu entscheiden.

Abs. 2 Satz 1 legt fest, dass die Speicherung der hierbei notwendigen Daten über die für die Übertragung technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus unzulässig ist. Eine längere Speicherung, insbesondere die Aufzeichnung, ist unzulässig. Für die Prüfungsakte ist die erfolgte Authentifizierung zu Nachweis- und Beweiszwecken schriftlich zu protokollieren. Nach **Satz 2** sind die personenbezogenen Daten aus der Zwischenspeicherung unverzüglich zu löschen. Dies wird im Regelfall nach Abschluss der Prüfungen im engeren Sinn (bei einer Fernklausur beispielsweise Abgabe/Ende der Bearbeitungszeit) der Fall sein.

Zu § 6 - Videoaufsicht bei Fernklausuren

Abs. 1 Satz 1 regelt die Verpflichtung der Studierenden, während der Prüfung die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, und beinhaltet insoweit eine Legaldefinition des Begriffes der Videoaufsicht. Dies wird im Regelfall die in modernen Computern eingebaute Kamera („Webcam“) und das interne Mikrofon, kann aber auch die Kamera und/oder das Mikrofon eines Smartphones sein, das zu Kontrollzwecken genutzt wird. Letzteres gilt insbesondere in den Fällen, in denen kein Computer mit Kamerafunktion vorhanden ist oder die interne Kamera (wie bei einem Tabletcomputer) bei bestimmungsgemäßem Gebrauch zur Videoaufsicht ungeeignet ist.

Die Verpflichtung beinhaltet die Einhaltung der von den Hochschulen getroffenen Vorgaben insbesondere zu Bildausschnitt, Auflösung und Lautstärke.

Die Videoaufsicht soll Täuschungshandlungen verhindern, d. h., dass Studierende eine selbständige und reguläre Prüfungsleistung vorspiegeln, obwohl sie sich bei deren Erbringung unerlaubte Vorteile verschafft haben oder unerlaubter Hilfe bedienen. Regelungen zu Folgen von Täuschungshandlungen und -versuchen sind Gegenstand der Prüfungsordnungen der Hochschulen (Art. 61 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 BayHSchG).

Die elektronische Fernprüfung stellt sich im Hinblick auf Täuschungshandlungen als neue Situation dar, der die Hochschulen und die Prüfer bei der Prüfungsgestaltung,

z. B. also der Gestaltung der Prüfungsaufgaben oder der Festlegung der für die konkrete Prüfung zulässigen Hilfsmittel, sowie der Prüfungsdurchführung, z. B. durch den Ausschluss des Verlassens des Aufsichtsbereichs, Rechnung tragen müssen. Die Hochschulen können auch vorsehen, dass eine Versicherung über die Eigenständigkeit der Prüfungsleistung abzugeben ist. Es muss zur Sicherstellung der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) soweit wie möglich gewährleistet sein, dass sich Studierende gegenüber anderen Studierenden keine nicht leistungsbedingten Vorteile verschaffen können. Eine weitergehende Kontrolle als dies bei einer Präsenzprüfung möglich ist, z. B. die Aufzeichnung der Prüfung (vgl. Abs. 3 Satz 1), ist jedoch unzulässig.

Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass keine weitere Überwachung des Raumes, in dem sich die oder der Studierende befindet, stattfindet. Dies gilt auch für Raumscans oder Kameraschwenks vor Prüfungsbeginn oder auch anlassbezogen. In diesen Fällen überwiegen bei der Abwägung die betroffenen Rechte der Studierenden sowie ihr Anspruch auf einen ungestörten Prüfungsablauf gegenüber dem Kontrollinteresse der Hochschulen. Denn diese Maßnahmen sind bereits ungeeignet, um eine Täuschungshandlung zu unterbinden, da es jederzeit möglich wäre, nach der Überprüfung Veränderungen im Raum (ggf. durch anwesende Dritte) vorzunehmen oder auch der Kamera auszuweichen.

Abs. 1 Satz 3 stellt klar, dass die Videoaufsicht im Hinblick auf den Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Studierenden auf das zu Kontrollzwecken unbedingt erforderliche Maß reduziert wird. Dies ist von den Hochschulen bei Vorgaben insbesondere zum Bildausschnitt zu beachten.

Abs. 2 bestimmt, dass die Aufsicht durch Aufsichtspersonal der Hochschulen erfolgt und eine automatisierte Auswertung, z. B. durch Einsatz von Instrumenten maschinellen Lernens (Künstliche Intelligenz) von Bild- und Tondaten während der Videoaufsicht, grundsätzlich nicht zulässig ist. Dies ergibt sich daraus, dass die Aufsicht durch Aufsichtspersonen ein gleich geeignetes, milderes Mittel darstellt, eine automatisierte Aufsicht mithin nicht erforderlich und verhältnismäßig wäre. Ausnahmefälle regelt Abs. 4.

Abs. 3 stellt klar, dass sich die Überwachung auf die während des Prüfungsvorgangs entstehenden Bild- und Tonsignale (sog. Kamera-Monitor-Prinzip) beschränkt. Zur Speicherung und Löschung der Daten wird auf die Begründung zu § 5 Abs. 2 Satz 2 verwiesen.

Abs. 4 Satz 1 geht davon aus, dass vorrangig Präsenzprüfungen sowie ggf. elektronische Fernprüfungen mit persönlicher Videoaufsicht durchzuführen sind. Eine automatisierte Videoaufsicht ist im Sinne einer ultima ratio-Maßnahme nur zulässig, wenn die elektronische Fernprüfung als Alternative nach § 1 Abs. 1 Satz 2 angeboten werden soll, kein ausreichendes Aufsichtspersonal für die Durchführung der Videoaufsicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 zur Verfügung steht (Kapazitätsüberlastung, z. B. kurzfristig unter Bedingungen einer Pandemie) und die Studierenden ausdrücklich ihre Einwilligung erklärt haben. In diesem Fall bestünde für die Studierenden, die nicht an einer Präsenzprüfung teilnehmen können, nur die Möglichkeit, die jeweilige Prüfung in einem späteren Semester nachzuholen. Um aber dem Prüfungsanspruch der Studierenden aus Art. 12 Abs. 1 GG Rechnung zu tragen, soll die mit einer intensiveren Datenverarbeitung verbundene automatisierte Videoaufsicht in dieser Grundrechtskollision als ultima ratio ermöglicht werden. **Satz 2** sieht eine ausdrückliche Unterrichtung über die Wirkungsweise einer automatisierten Videoaufsicht und bestehende Möglichkeiten zur Ablegung einer Präsenzprüfung vor. Die Hochschulen haben nach

Satz 3 die Kapazitätsüberlastung zu dokumentieren. Nach **Satz 4** dürfen personenbezogene Daten nicht länger gespeichert werden, als dies zu Kontrollzwecken unbedingt erforderlich ist. Dies umfasst zwar die notwendige Aufzeichnung des Prüfungsgeschehens, die jedoch nur bis zur Auswertung der Aufzeichnung durch die Hochschulen zulässig ist. Hieran sind strenge Maßstäbe anzulegen, auch hier besteht die Pflicht zur unverzüglichen Löschung der Daten. Für die Prüfungsakte sind etwaige Auffälligkeiten, die mit Hilfe der automatisierten Prüfungsaufsicht identifiziert wurden, ggf. zu Nachweis- und Beweiszwecken schriftlich zu protokollieren. Darüber hinaus stellt **Satz 5** klar, dass die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen aus den gewonnenen Daten unzulässig ist. Soweit ein Prüfungssystem eine solche Funktion beinhalten sollte, ist diese nachweislich zu deaktivieren. Sollte dies nicht möglich sein, darf ein solches Prüfungssystem nicht eingesetzt werden.

Zu § 7 - Mündliche und praktische Fernprüfungen

Abs. 1 stellt klar, dass für die Durchführung der mündlichen oder praktischen Fernprüfung notwendige Übertragung von Bild und Ton über die Kommunikationseinrichtung der Studierenden die Vorschriften des § 6 Abs. 1 und 2 (Videoaufsicht bei Fernklausur) entsprechend gelten.

Abs. 2 stellt klar, dass eine Aufzeichnung der Prüfung oder eine anderweitige Speicherung der Bild- oder Ton-Daten nicht zulässig ist und die wesentlichen Inhalte der mündlichen Prüfung wie bei Präsenzprüfungen zu protokollieren sind. Bezüglich des Verweises auf § 5 Abs. 2 Satz 2 wird auf die entsprechende Begründung verwiesen.

Zu § 8 - Wahlrecht

Die Durchführung einer elektronischen Fernprüfung stellt einen Paradigmenwechsel im hochschulischen Prüfungsbetrieb dar. Beaufsichtigte Prüfungen bzw. Prüfungen, die eine unmittelbare persönliche Kommunikation zwischen Studierenden und Prüfern erfordern, werden erstmals an einem Ort abgehalten, der nicht von den Hochschulen vorgegeben und unmittelbar kontrolliert wird. Mit der Videoaufsicht und dem Einsatz von Videokonferenzsystemen können z. B. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG sowie das Grundrecht auf Datenschutz nach Art. 8 der Grundrechte der Europäischen Union betroffen und je nach Ausgestaltung der jeweiligen Prüfung auch das Recht am eigenen Bild, das Grundrecht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG, das Grundrecht auf Gewährung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme tangiert werden. Daneben kann von den Studierenden weder erwartet werden noch sind sie dazu verpflichtet, sich eine den Anforderungen der Hochschulen entsprechende Computerausstattung auf eigene Kosten zu beschaffen oder sich selbst eine adäquate Prüfungsumgebung zu schaffen (vgl. § 3 Abs. 2). Gleichwohl ist es den Hochschulen unbenommen, den Studierenden eine entsprechende Ausstattung leihweise zur Verfügung zu stellen oder für Studierende, die sich nicht vor Ort befinden, geeignete Räumlichkeiten ausfindig zu machen.

Abs. 1 Satz 1 bestimmt vor diesem Hintergrund, dass die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen auf freiwilliger Basis erfolgt. Die Freiwilligkeit wird nach **Satz 2** insbesondere dadurch gewährleistet, dass den Studierenden eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. Gäbe es diese Alternative nicht, könnten sich Studierende gezwungen sehen, sich einer elektronischen Fernprüfung und der

damit verbundenen Datenerhebung und Datenverarbeitung zu unterziehen, um die Prüfung nicht verschieben zu müssen und das Studium ggf. dadurch zu verlängern. **Satz 3** stellt hierzu klar, dass Termingleichheit nicht zeitgleich bedeutet. Hiernach genügt es, dass die elektronischen Fernprüfungen und die Präsenzprüfungen zum gleichen Prüfungstermin abgelegt werden. Bei der Gestaltung der beiden Prüfungsalternativen kommt dem Gebot der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) ein besonderes Gewicht zu. Die Hochschulen müssen für die konkrete Prüfung sicherstellen, dass soweit wie möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe gelten, um den Studierenden gleiche Erfolgschancen zu garantieren. Dies kann es auch erfordern, dass die beiden Prüfungsalternativen zeitgleich anzubieten sind.

Abs. 2 Satz 1 verpflichtet die Hochschule für den Fall, dass die elektronische Fernprüfung als Alternative nach § 1 Abs. 1 Satz 2 angeboten werden soll, zunächst nachweislich festzustellen, ob und wie vielen Studierenden unter den geltenden Bedingungen eine Präsenzprüfung angeboten werden kann. Für den Fall, dass zu viele Studierende eine Präsenzprüfung ablegen möchten, besteht nach **Satz 2 bis 4** die Möglichkeit, diese auf den nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin zu verweisen. Die Kriterien für die Auswahl regelt die Hochschule; dies soll durch eine Satzung erfolgen. Dabei soll die Auswahl vorrangig nach dem Studienfortschritt erfolgen. Werden Studierende nach Abs. 2 Satz 2 auf einen späteren Prüfungstermin verwiesen sind prüfungsrechtliche Nachteile (z. B. im Hinblick auf Termine und Fristen) auszugleichen und es sollen möglichst keine Nachteile im Studienverlauf entstehen (z. B. im Hinblick auf Zulassungsvoraussetzungen für Veranstaltungen des nachfolgenden Semesters). **Satz 5** ermöglicht den danach nicht berücksichtigten Studierenden außerdem einen Wechsel zur elektronischen Fernprüfung.

Zu § 9 - Technische Störungen

Abs. 1 Satz 1 regelt die Folgen bei technischen Störungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens bei einer Fernklausur. Sofern es sich nicht um einen offensichtlichen, von Amts wegen zu berücksichtigenden Mangel handelt, besteht für betroffene Studierende hier nach allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen eine unverzügliche Rügeobliegenheit. Um dieser nachkommen zu können, sollten die Hochschulen einen hierzu geeigneten Kommunikationskanal bestimmen. Nach **Satz 2** gilt der Prüfungsversuch in diesem Fall als nicht vorgenommen. Auch hier sind prüfungsrechtliche Nachteile (z. B. im Hinblick auf Termine und Fristen) auszugleichen und es sollen den betroffenen Studierenden möglichst keine Nachteile im Studienverlauf entstehen (vgl. Begründung zu § 8 Abs. 2 Satz 2). **Satz 3** stellt klar, dass dies nicht gilt, wenn die Studierenden die Störung zu verantworten haben, insbesondere wenn die Prüfung dadurch beendet wird, dass die Internetverbindung vorsätzlich unterbrochen wird. Studierenden obliegt hier eine Mitwirkungspflicht bei der Aufklärung, was ursächlich für die Störung war, soweit diese Umstände in ihrer Sphäre liegen. Umgekehrt tragen die Hochschulen die Darlegungs- und Beweislast, wenn sie daraus eine nachteilige Prüfungsentscheidung herleiten wollen. Dass ein solcher Beweis nur selten erbracht werden kann, liegt in der Natur der Sache. Von den Studierenden den „Beweis des Gegenteils“, also fehlende Verantwortlichkeit zu fordern, wäre unzulässig, zumal die Prüfungsorganisation grundsätzlich von den Hochschulen zu verantworten ist. **Satz 4** stellt klar, dass betroffenen Studierenden beim erneuten Prüfungsantritt das Wahlrecht nach § 8 weiterhin offen steht.

Abs. 2 Satz 1 regelt das Verfahren bei mündlicher Fernprüfung nach Beendigung einer nur vorübergehenden Störung. Vorübergehend ist eine Störung nur dann, wenn

ihre Dauer nach den Umständen des Einzelfalls so bemessen ist, dass insbesondere nicht von der Möglichkeit einer zwischenzeitlichen Täuschungshandlung auszugehen ist. **Satz 2** stellt klar, dass die Prüfung im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Durchführbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt wird. Nach **Satz 3** gilt der Prüfungsversuch als nicht vorgenommen, wenn die Studierenden die technische Störung nicht zu verantworten haben. Das Wahlrecht nach § 8 besteht erneut. **Satz 4** regelt, dass die mündliche Fernprüfung im Falle der Störung nach erfolgter Authentifizierung und Erbringung eines wesentlichen Teiles der Prüfungsleistung in geeigneter Weise (fernmündlich) ohne die Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt werden kann. Hierbei geht es um Fälle, bei denen eine Nichtwertung der Prüfung unverhältnismäßig wäre. Ob dies der Fall ist, liegt im Ermessen des jeweiligen Prüfers, der dies vom Fortschritt der Prüfung, den konkreten Umständen der technischen Störung und der Vergewisserung abhängig machen kann, dass eine Erkennbarkeit der Person durch die Stimme erfolgen kann. **Satz 5** bestimmt, dass die Regelung der Sätze 1 bis 4 entsprechend auch für praktische Fernprüfungen gelten. Hierbei sind die jeweiligen Besonderheiten einer praktischen Prüfung zu beachten.

Zu § 10 - Übungsklausuren

Satz 1 ermöglicht den Hochschulen im Rahmen von Übungsklausuren, d. h. Klausuren, die von den Studierenden zu Übungszwecken auf rein freiwilliger Basis geschrieben werden und über den Übungszweck hinaus keinerlei prüfungsrechtliche Relevanz haben, eine automatisierte Auswertung (z. B. durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz) von Bild- oder Ton-Daten zu erproben. Übungen für Fortgeschrittene im Sinne von § 24 Abs. 1 JAPO sind keine Übungsklausuren. Nach **Satz 2** muss den Studierenden auch hier eine Präsenzalternative angeboten werden, um die Freiwilligkeit zu unterstreichen. Die Studierenden müssen nach **Satz 3** ausdrücklich in die mit dieser Prüfungsform verbundene Datenverarbeitung eingewilligt haben.

Zu § 11 - Hochschulen

Abs. 1 stellt klar, dass die Hochschulen die aus ihrer prüfungsrechtlichen Satzungshoheit resultierenden Berechtigungen weiterhin behalten. Dies bedeutet auch, dass die Hochschulen die Möglichkeit, d. h. Form und Verfahren der elektronischen Fernprüfung entsprechend Art. 61 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BayHSchG ebenso wie etwaige Festlegungen, z. B. zu Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (Art. 61 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 BayHSchG), in ihren Prüfungsordnungen regeln müssen. Insbesondere besteht kein Anspruch der Studierenden, dass eine Prüfung auch als elektronische Fernprüfung angeboten werden muss.

Abs. 2 verpflichtet die Hochschulen, beim Einsatz von elektronischen Fernprüfungen an einer Evaluierung nach Art. 61 Abs. 10 Satz 4 BayHSchG mitzuwirken. Beispielhaft sollen bei der Evaluierung etwa Art und Umfang elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen, Angaben zu Kapazitätsüberlastungen im Sinne des § 6 Abs. 4, das Vorkommen von gemeldeten technischen Störungen im Sinne des § 9, Rückmeldungen der Prüfer zu Unregelmäßigkeiten und Täuschungshandlungen sowie Beschwerden oder Rechtsbehelfe seitens der Studierenden dokumentiert werden. Durch diese Dokumentation wird nicht nur eine planmäßige Fortentwicklung solcher Prüfungsformen ermöglicht, sondern werden die Hochschulen auch nach der Ausnahmesituation der COVID-19-Pandemie dazu angehalten, dass bei der Erprobung

elektronischer Fernprüfungen Grundrechtsschutz durch Verfahren, insbesondere mit Blick auf den Datenschutz, zu gewährleisten ist.

Zu § 12 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abs. 1 bestimmt, dass die Verordnung rückwirkend zum 20. April 2020 in Kraft tritt. Sie soll damit für alle elektronischen Fernprüfungen im Sinne dieser Verordnung, die im Sommersemester 2020 abgehalten wurden, eine entsprechende Rechtsgrundlage bieten. Materiell-rechtlich konkretisiert und wiederholt diese Verordnung technologie- und soweit möglich verfahrensoffen die ohnehin geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Hochschulen und deren Pflicht, die datenschutzrechtlichen und prüfungsrechtlichen Grundsätze einzuhalten. Durch die Rückwirkung wird für bereits durchgeführte Prüfungen im Sommersemester 2020 eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage geschaffen. Die Unsicherheiten im Zusammenhang mit einer ansonsten zu erteilenden Einwilligung in die Datenverarbeitung, insbesondere, dass diese tatsächlich freiwillig stattfindet, werden so vermieden.

Eine darüber hinausgehende „Heilung“ materiell-rechtlicher Verstöße ist hierdurch nicht möglich und nicht erforderlich.

Soweit ihre bislang abgehaltenen Prüfungen „nur“ wegen des Vorbehalts des Gesetzes rechtswidrig waren, wird dies nunmehr geheilt; die Prüfungen „werden“ rechtmäßig.

Soweit diese Prüfungen materiell-rechtlich rechtswidrig waren (insbesondere wegen Verstoßes gegen die DSGVO), bleiben sie rechtswidrig. Denn auch bereits vor Schaffung der datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlagen hatten die Hochschulen die Vorgaben der DSGVO (etwa die Erfüllung der Informationspflichten, die Wahrung der technisch-organisatorischen Anforderungen oder die Einräumung eines Wahlrechts als Bedingung für die Freiwilligkeit) einzuhalten. Die Verordnung verschärft die Rechtslage daher nicht, sondern dient der Umsetzung des höherrangigen Rechts.

Für einzelne Problemfälle kann in der Prüfungspraxis der Hochschulen eine Lösung liegen. Den Hochschulen steht es frei, großzügig mit der Bewertung der bisherigen Leistungen umzugehen. Insbesondere wäre es zulässig, Wiederholungsmöglichkeiten zu schaffen, Klausuren ggf. nicht zu werten oder als „Freiversuch“ zu behandeln.

Abs. 2 regelt entsprechend dem Erprobungscharakter das Außerkrafttreten der Verordnung zum 30. September 2024 (Art. 61 Abs. 10 BayHSchG).